

KASSENDARLEHENSVERTRAG

Herr / Frau

-nachfolgend Darlehensgeber genannt -

und

DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG, Bonner Straße 323, 50968 Köln,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin quickfunds International GmbH,
diese wiederum vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Sven M.
Reinicke und Thomas Winkmann

-nachfolgend Darlehensnehmer genannt –

sowie der

PREMIUM SELECT MIDDLE EAST FZE, P.O. Box 392309, Dubai,
vertreten durch Herrn Sven M. Reinicke (hier tätig als Erfüllungsgehilfe für die DUBAI
DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG)

-nachfolgend PSME genannt-

schließen folgenden **Kassendarlehensvertrag**.

I. Vorbemerkung

Der Darlehensnehmer ist ein geschlossener Immobilienfonds in Form einer Publikumpersonengesellschaft mit Wohnungseigentum im Emirat Dubai. Der Darlehensnehmer besitzt 112 Wohnungseinheiten in Dubai in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Der Darlehensgeber beabsichtigt, dem Darlehensnehmer ein Kassendarlehen zur Verbesserung der Liquiditätsslage des Darlehensnehmers zu gewähren. Zur Sicherung der sich aus dem Kassendarlehen ergebenden Ansprüche des Darlehensgebers dienen die effektiv vorhandenen Wohnungen in Dubai.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

II.

§ 1 Kassendarlehensgewährung

Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer bis zum 31.01.2017 einen Betrag von EUR 500,00 oder 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro) als Kassendarlehen zur Verfügung.

Der Kassendarlehensbetrag ist durch den Darlehensgeber unmittelbar auf das Konto der PSME, bei der **Sparkasse KölnBonn, Kontonummer: 1930674799 - BLZ: 370 501 98 / IBAN: DE02 3705 0198 1930 6747 99 - BIC: COLSDE33XXX** (dort eingehend) zu überweisen.

§ 2 Barbonus

- (1) Das Kassendarlehen, mit einer Laufzeit zum 31.01.2017, wird mit einem Barbonus von **40,00 EUR oder 100,00 EUR** vergütet. Die Vergütung wird zum **31.01.2016** fällig und auf ein vom Darlehensgeber anzugebendes Konto zu überweisen.
- (2) Der Kassendarlehens- und der Vergütungsanspruch können ohne die Zustimmung des Darlehensnehmers nicht abgetreten werden.

§ 3 Sicherheiten

- (1) Als Sicherheit dienen dem Darlehensgeber die tatsächlich in Dubai vorhandenen Wohnungen des Darlehensnehmers sowie die sich aus deren Vermietung ergebenden Einnahmen. Die Eigentumsnachweise bezüglich der fondseigenen Wohnungen sowie die Übersichten über die entsprechenden Mieteinnahmen sind einsehbar auf der Homepage der geschäftsführenden Komplementärin des Darlehensnehmers (www.quickfunds.de) im geschützten Bereich der Sparte DUBAI DIREKT FONDS II.
- (2) Auf den Namen des Darlehensgebers wird der Title Deed (Eigentumsurkunde) einer Wohneinheit des Darlehensnehmers bei der Kanzlei Fichte, Sheikh Zayed Road, Business Bay, Prism Tower, 19th Floor, P.O. Box 116637, Dubai, United Arab Emirates, für die Sicherung der Ansprüche des Darlehensgebers für die Dauer der Laufzeit des Kassendarlehens hinterlegt und verwahrt. Hierfür erhält der Darlehensgeber ein entsprechendes Hinterlegungszertifikat als Sammelurkunde gemeinsam mit allen anderen Darlehensgebern.
- (3) Erst nach erfolgreicher Rückzahlung des Kassendarlehensbetrages kann der Title Deed vom Darlehensgeber, alternativ mit entsprechendem Nachweis über die Rückzahlung des Kassendarlehensbetrages vom Darlehensnehmer, freigegeben werden.

- (4) Ein Verkauf der Wohneinheiten ist während der Laufzeit des Kassendarlehens nicht möglich.

§ 4 Widerrufsrecht

- (1) Darlehensgeber und Darlehensnehmer steht jeweils ein zweiwöchiges Recht, zum Widerruf des Kassendarlehensvertrags zu.
- (2) Der Darlehensnehmer kann sein Widerrufsrecht auch dann noch ausüben, wenn der den Darlehensbetrag bereits empfangen hat. Widerruft der Darlehensnehmer den Kassendarlehensvertrag, nachdem er das Kassendarlehen empfangen hat, gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn der Darlehensnehmer den Kassendarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Das Kassendarlehen wird bis zum 31.01.2017 gewährt und ist nach Ende der Laufzeit in einer Summe an den Darlehensgeber zurückzugewähren.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Kassendarlehensvertrags und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Klauseln dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies den Vertrag im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, an die Stelle der unwirksamen Klausel eine solche zu setzen, die dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Köln vereinbart.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Darlehensgeber

Darlehensnehmer

PSME